

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/112 vom 8. April 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_112

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/112 du 8 avril 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/112 del 8 aprile 2015

Regeste

Art. 21 Abs. 1 IVG, Ziff. 4.05* der Liste der Hilfsmittel im Anhang der HVI. Bevor beurteilt werden kann, ob orthopädische Schuheinlagen ein Hilfsmittel darstellen, muss feststehen, ob für die Behandlung des Leidens ein Anspruch auf medizinische Massnahmen gemäss Art. 12 IVG besteht. Rückweisung zur weiteren Sachverhaltsabklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. März 2018, IV 2017/112).
Entscheid vom 9. März 2018

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; IVG) haben Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr einen Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.1; ATSG]). Der Bundesrat hat die Gebrechen bezeichnet, für die medizinische Massnahmen gewährt werden. Die entsprechende Liste bildet den Gegenstand der Verordnung über die Geburtsgebrechen (SR 831.232.21; GgV, vgl. dazu Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [SR 831.20; IVG], Art. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung [SR 831.201; IVV]). Gemäss Art. 1 Abs. 2 Satz 1 GgV sind die anspruchsbegründenden Gebrechen im Anhang zu dieser Verfügung aufgelistet. Wird das Vorliegen eines Geburtsgebrechens verneint, hat eine versicherte Person gemäss Art. 12 Abs. 1 IVG bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs einen Anspruch auf jene medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor einer wesentlichen Beeinträchtigung zu bewahren. Art. 21 IVG regelt den Anspruch auf Hilfsmittel, womit gemäss Abs. 1 der Versicherte im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel hat, deren er für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Kosten für Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen werden dabei nur übernommen, wenn diese Hilfsmittel eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen bilden. Dementsprechend weist die die orthopädischen Schuheinlagen regelnde Ziffer 4.05* der Liste im Anhang zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (SR 831.232.51; HVI) die Einschränkung auf, dass solche Einlagen

nur abgegeben werden, wenn sie eine notwendige Ergänzung einer medizinischen Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung darstellen.

E. 2

2.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 8. Februar 2017 hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf die Kostenübernahme für orthopädische Schuheinlagen als Hilfsmittel verneint und erklärt, diese könnten keine Ergänzung der medizinischen Eingliederungsmassnahmen sein, weil solche mit der Verfügung vom 30. Oktober 2015 verneint worden seien (IV-act. 21). Daraufhin hat der Beschwerdeführer angeführt, die Verfügung vom 30. Oktober 2015 sei rechtswidrig und durch die Beschwerdegegnerin wiedererwägungsweise aufzuheben und dahingehend zu korrigieren, als sein Anspruch auf medizinische Massnahmen gestützt auf Art. 12 und Art. 13 IVG zu bejahen sei. Daher könne sein Anspruch auf Hilfsmittel bejaht werden (act. G 1, 9). Die Beschwerdegegnerin hält dagegen, dass der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens - abgesehen davon, dass die Verfügung vom 30. Oktober 2015 korrekt gewesen sei - ausschliesslich die Abweisung des Anspruchs auf Hilfsmittel sei (act. G 5). Gemäss der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Verwaltung nicht verpflichtet werden, ein Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen. Es besteht also kein Anspruch auf die Durchführung einer Wiedererwägung, weshalb ein solcher auch nicht gerichtlich durchgesetzt werden kann (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 53 Rz 61 mit Hinweisen). Auf den Teil der Beschwerde, in dem der Beschwerdeführer beantragt, dass die Beschwerdegegnerin anzuweisen sei, die formell rechtskräftige Verfügung vom 30. Oktober 2015 in Wiedererwägung zu ziehen, kann deshalb nicht eingetreten werden.

2.2 Der Beschwerdeführer hat im Anmeldeformular am 26. Oktober 2016 ankreuzen lassen, er wolle ein Hilfsmittel beantragen (act. G 24). Die im Rahmen des Leistungsgesuchs eingereichten Berichte von Dr. B. ___ haben sich denn auch ausschliesslich auf die Notwendigkeit der orthopädischen Schuheinlagen gerichtet (IV-act. 22, 26). Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist somit einzig die Frage, ob es sich bei den orthopädischen Schuheinlagen des Beschwerdeführers um Hilfsmittel gemäss Art. 21 IVG bzw. Ziff. 4.05* der Liste im Anhang zur HVI handelt.

2.3 Weil der Beschwerdeführer wegen seiner schmerzhaften Plattfüsse Schuheinlagen benötigt, muss aufgrund des Wortlauts des Art. 21 Abs. 1 IVG, der für die Kostenübernahme von Schuheinlagen verlangt, dass diese Hilfsmittel eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen bilden müssten, zunächst feststehen, ob die Physiotherapie, die der Beschwerdeführer regelmässig besucht, als medizinische Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung zu qualifizieren ist. Erst dann kann geprüft werden, ob der Beschwerdeführer die Schuheinlagen im Sinne einer wesentlichen Ergänzung zu den medizinischen Eingliederungsmassnahmen benötigt. Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, sie habe die Frage hinsichtlich der Qualifikation der Physiotherapie als medizinische Eingliederungsmassnahme bereits mit der Verfügung vom 30. Oktober 2015 abschliessend beantwortet. Tatsächlich hat sie mit der Verfügung vom 30. Oktober 2015 jedoch nur die Frage beantwortet, ob ein Anspruch auf medizinische Massnahmen gemäss Art. 13 IVG besteht. Sie hat nämlich ausschliesslich ausgeführt, dass die Behandlung der Plattfüsse nicht übernommen werden könne, weil es sich gemäss den medizinischen Unterlagen nicht um angeborene Plattfüsse handle und ausserdem zurzeit weder eine Operation noch eine Gipsbehandlung notwendig sei (IV-act. 21). Den Akten lassen sich keine Hinweise darauf entnehmen, dass sich die Beschwerdegegnerin im Rahmen des Erlasses der Verfügung vom 30. Oktober 2015 mit der Frage auseinandergesetzt hätte, ob

der Beschwerdeführer allenfalls einen Anspruch auf medizinische Massnahmen gemäss Art. 12 IVG haben könnte (vgl. IV-act. 8, 11 f.). Gegenstand der Verfügung vom 30. Oktober 2015 ist somit ausschliesslich die Abweisung des Anspruchs auf medizinische Massnahmen gemäss Art. 13 IVG gewesen. Ob der Beschwerdeführer allenfalls einen Anspruch auf medizinische Massnahmen gestützt auf Art. 12 IVG hat, ist nicht geprüft und beurteilt worden. Der massgebliche Sachverhalt zur Beantwortung der im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens zentralen Frage, nämlich ob es sich bei den orthopädischen Schuheinlagen um ein Hilfsmittel gemäss Art. 21 Abs. 1 IVG und Ziff. 4.05* der Liste im Anhang zur HVI handelt, steht also nicht fest. Sollte nämlich ein Anspruch auf medizinische Massnahmen gemäss Art. 12 IVG bestehen, können die orthopädischen Schuheinlagen eine notwendige Ergänzung solcher Massnahmen sein. Die angefochtene Verfügung vom 8. Februar 2017 ist somit verfrüht ergangen und als rechtswidrig aufzuheben.

E. 3

Im Sinne eines obiter dictum sei angemerkt, dass im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf medizinische Massnahmen gemäss Art. 12 IVG wohl davon auszugehen sein wird, dass schmerzhafte Plattfüsse, die das Gehvermögen des Beschwerdeführers beeinträchtigen, diesen in seiner schulischen Ausbildung und dann bei der beruflichen Ausbildung (bzw. in der Wahl seines zukünftigen Berufs) deutlich einschränken dürften und somit als relevante Beeinträchtigung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 IVG zu betrachten sein werden. Es dürfte also kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass es sich bei einer Physiotherapie - sofern sie geeignet ist, die Verminderung bzw. Aufhebung der schmerzhaften Einschränkungen des Beschwerdeführers zu erzielen - um eine medizinische Eingliederungsmassnahme gemäss Art. 12 IVG handelt. In diesem Fall könnten die orthopädischen Schuheinlagen als Hilfsmittel nach Art. 21 Abs. 1 IVG i.V.m. Ziff. 4.05* der Liste im Anhang zur HVI (oder allenfalls als Behandlungsgerät qualifiziert und direkt gemäss Art. 12 IVG) übernommen werden.

E. 4

4.1 Zusammenfassend erweist sich im vorliegenden Fall der massgebliche Sachverhalt als ungenügend abgeklärt. Die Verfügung vom 8. Februar 2017 ist also in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen und deshalb als rechtswidrig aufzuheben. Da es nicht die Aufgabe des Versicherungsgerichtes sein kann, ein Versäumnis hinsichtlich der ureigensten Aufgabe der Beschwerdegegnerin, nämlich der Sachverhaltsabklärung, nachzuholen, ist die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin hat im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf medizinische Massnahmen gemäss Art. 12 IVG in Erfahrung zu bringen, wie sich der Zustand der Plattfüsse des Beschwerdeführers ohne die Physiotherapie bisher entwickelt hätte und weiter entwickeln würde und ob sich die unbehandelten Plattfüsse nachteilig auf die schulische Ausbildung und/oder auf die Eingliederung in das Berufsleben ausgewirkt hätten und weiter auswirken würden. Nachdem die Beschwerdegegnerin über den Anspruch auf medizinische Massnahmen entschieden haben wird, wird sie abzuklären haben, ob die orthopädischen Schuheinlagen als Ergänzung der medizinischen Eingliederungsmassnahmen notwendig sind.

4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegenden zu

beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung ist als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht. Ein durchschnittlich aufwändiger IV-Rentenfall wird in der Regel mit Fr. 3'500.-- entschädigt. Im hier zu beurteilenden Fall stellt sich nur eine Rechtsfrage und das Aktendossier ist wenig umfangreich, sodass der Aufwand bis zur nötigen Kenntnis des massgeblichen Sachverhalts verhältnismässig gering gewesen ist. Weil deshalb trotz des doppelten Schriftenwechsels insgesamt von einem unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwand auszugehen ist, erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten werden kann, teilweise gutgeheissen, indem die Verfügung vom 8. Februar 2017 aufgehoben und die Sache zur Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.